

Mitteilung des Senats vom 19. Oktober 2021**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Mit dem Gesetzentwurf soll die Befristung des PsychKG, die nach dem geltenden Wortlaut des § 54 Absatz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 endet, um ein Jahr verlängert werden. Die Befristung ist in das Gesetz aufgenommen worden, um eine zeitnahe Evaluation der praktischen Erfahrungen mit dem Gesetz sicherzustellen. Nachdem die Evaluation inzwischen stattgefunden hat und der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hierüber berichtet worden ist, soll nunmehr eine Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in Form einer Überarbeitung des Gesetzes erfolgen. Hierzu reicht die im Gesetz enthaltene Frist insbesondere vor dem Hintergrund der sich seit Anfang des vergangenen Jahres in Deutschland und auch Bremen ausbreitenden Coronapandemie nicht aus. Bei der für die Vorbereitung einer Novellierung des PsychKG zuständigen Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sind seit mehr als einem Jahr erhebliche Kapazitäten für Bekämpfungsmaßnahmen des Pandemiegeschehens gebunden, die für andere Aufgaben, unter anderem auch für die Zuarbeit zu einem Gesetzgebungsverfahren zur Überarbeitung des PsychKG, derzeit nicht zur Verfügung stehen. Gegenwärtig ist nicht sicher abzusehen, wann mit einer Entlastung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronakrise zu rechnen ist. Vor einigen Monaten konnte aber mit Herrn Prof. Alexy (Vizepräsident des OVG Bremen a. D.) ein hervorragender Experte im öffentlichen Recht zur Mitarbeit an der Vorbereitung des Änderungsgesetzentwurfs gewonnen werden. Mittlerweile schreiten die Vorbereitungsarbeiten so zügig voran, dass mit dem Erlass des Änderungsgesetzes Ende nächsten Jahres gerechnet werden kann. Daher erscheint eine Verlängerung der Befristung um ein Jahr als angemessen.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf zugestimmt.

3. Kosten werden durch den Gesetzentwurf nicht entstehen.

Der Gesetzentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

1. Anlage_Gesetzentwurf
2. Anlage_Begründung

Begründung der Ersten Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Begründung:

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Erste Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

In Bezug auf die 29. Coronaverordnung waren Klarstellungen vorzunehmen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Infektiologisch ist die Ansteckungsgefahr unter freiem Himmel und unter Einhaltung gewisser Abstände eher gering. Zudem war eine Anpassung an die Regelungen im umliegenden Niedersachsen vorzunehmen, damit insbesondere bei Fahrten über die Landesgrenzen hinweg einheitliche Regelungen gelten. Die Maskenpflicht besteht daher nur noch in Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personenverkehrs und den hierzu gehörenden Einrichtungen in geschlossenen Räumen. An Haltestellen etwa unter freiem Himmel besteht diese Pflicht nicht mehr.

Zu Nummer 2:

In der 29. Coronaverordnung gab es gewisse Unklarheiten hinsichtlich der Testpflicht beim Betreten von Alten- und Pflegeheimen. Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses galt nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 nur bei den Warnstufen 1, 2 oder 3. § 9 Absatz 2 sah demgegenüber die Testvorlagepflicht unabhängig von den Warnstufen vor. Dies hat zu Unsicherheiten geführt. Daher war hier eine Klarstellung vorzunehmen.

Zu Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Am 1. Januar 2001 ist das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 471) in Kraft getreten. Es ist seitdem mehrfach, zuletzt durch das Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1606), geändert worden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 338) ist das Gesetz erstmals befristet worden, damals bis zum 31. Dezember 2019. Die Einführung der Befristung diente der Sicherstellung der gleichzeitig in das Gesetz aufgenommenen Pflicht zur Evaluierung der in der Praxis gemachten Erfahrungen und zur Berichterstattung gegenüber der Deputation für Gesundheit. Da mittlerweile zwar die Evaluation des Gesetzes und die Berichterstattung gegenüber der Deputation durch die zuständige Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz stattgefunden hat, die erlangten Erkenntnisse aber noch nicht in eine Überarbeitung des PsychKG eingeflossen sind, wurde die Befristung verlängert, um eine zeitnahe Novellierung des Gesetzes zu gewährleisten. Die aktuelle Befristung läuft am 31. Dezember 2021 aus.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1:

Mit der Änderung des § 54 Absatz 2 soll die bestehende Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Die Verlängerung der Befristung ist erforderlich, da das PsychKG anderenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft treten würde. Das Gesetz wird jedoch als Rechtsgrundlage für psychosoziale Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie für Unterbringungen psychisch kranker Personen und den Maßregelvollzug dauerhaft gebraucht, ein Außerkrafttreten ist daher zwingend zu vermeiden.

Für die vorgesehene Novellierung des PsychKG sind durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bereits in erheblichem Umfang Vorarbeiten geleistet worden. So sind insbesondere für die von der Überarbeitung des PsychKG betroffenen Vorschriften Änderungsentwürfe erstellt und mit Anwender-, Nutzer- und Betroffenenkreisen fachlich abgestimmt worden. Auch die rechtliche Bewertung der so entstandenen Entwürfe hat bereits begonnen.

Allerdings wurden diese Arbeiten vor dem Hintergrund der pandemischen Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 in Deutschland und auch in Bremen zwischenzeitlich ausgesetzt. Die Bewältigung dieser Pandemie und die Bearbeitung der vielfältigen damit einhergehenden Problemlagen binden in der obersten Landesgesundheitsbehörde immer noch einen Großteil der an Arbeitskraft und Arbeitszeit vorhandenen Kapazitäten. Da den mit dieser Aufgabe verbundenen Tätigkeiten auch grundsätzlich Vorrang vor anderen Aufgaben zukommt, musste die weitere Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des PsychKG zeitweilig zurückgestellt werden.

Bei der Überarbeitung des PsychKG ist zudem deutlich geworden, dass es nicht sinnvoll ist, die anstehenden Änderungen in das bestehende Gesetz einzuarbeiten, sondern viel eher, das PsychKG neu zu strukturieren. Dies ist erforderlich, um den Bereich Maßregelvollzug von der Unterbringung zur Gefahrenabwehr klar abzugrenzen, aber auch um die aktuellen Rechtsprechungen und die immer klarer hervortretenden Anforderungen durch die UN-BRK angemessen zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, das Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf breit anzulegen. Um diese umfangreiche Arbeit gründlich durchführen zu können, haben wir Herr Prof. Alexy (Vizepräsident des Obergerichtsbremens) gewinnen können, die Arbeit an dem PsychKG zu unterstützen.

Es kann gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden, wann mit der Fertigstellung eines beschlussfähigen Änderungsgesetzentwurfs zu rechnen ist, da dies maßgeblich von dem weiteren Infektionsgeschehen vor allem in Bremen, aber auch bundesweit abhängt. Eine Verlängerung der Befristung um ein weiteres Jahr wird aus diesem Grund als angemessen angesehen.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.